

GEMEINDEORDNUNG DER BÜRGERGEMEINDE CHAM

vom 20. Juni 2017

Die Bürgergemeinde Cham gibt sich gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben

¹ Die Bürgergemeinde Cham (nachfolgend auch Gemeinde genannt) ist ein öffentliches Gemeinwesen gemäss kantonalem Gemeindegesetz (Gemeindegesetz bzw. GG; BGS 171.1).

² Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
2. Sozialwesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger;
3. Verwaltung des Bürgergutes;
4. Förderung der Heimatverbundenheit.

³ Die Bürgergemeinde Cham kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes, des Kantons oder der Einwohner- oder Kirchgemeinden sind. Sie spricht sich dabei mit den öffentlichen und nach Möglichkeit privaten Leistungserbringern ab, die im gleichen Geschäfts- und Aufgabenfeld tätig sind bzw. sein wollen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Bürgergemeinde Cham sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe. Vorbehalten bleiben die übergeordneten Gesetze von Bund und Kanton.

§ 3 Organisation

¹ Die Bürgergemeinde Cham organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

² Organe der Bürgergemeinde Cham sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. der Bürgerrat;
3. die Bürgerpräsidentin / der Bürgerpräsident;
4. die Bürgerschreiberin / der Bürgerschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission;
6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
7. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

§ 4 Nebenamt/Hauptamt

¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

² Die Bürgerschreiberin / der Bürgerschreiber übt ihre / seine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt aus.

§ 5 Publikationsorgane

¹ Die Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse sowie amtlicher Anordnungen und Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz; BGS 152.3).

² Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.

³ Soweit für Anordnungen und Bekanntmachungen keine Veröffentlichung im Amtsblatt gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in anderer Form, beispielsweise auf der Internetseite der Gemeinde oder durch Auflage auf der Bürgerkanzlei.

⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

§ 6 Allgemeines

¹ Oberstes Organ der Bürgergemeinde Cham sind die Stimmberechtigten.

² Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften und aufgrund des Bürgerrechtes steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen Bürgerinnen und Bürger der Bürgergemeinde Cham, welche im Stimmregister eingetragen sind.

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz bzw. WAG; BGS 131.1) aus.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Bürgergemeinde-Versammlung in getrennten Wahlgängen:

1. die Mitglieder des Bürgerrats;
2. die Präsidentin / den Präsidenten des Bürgerrats;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Präsidentin / den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Stimmberechtigten stimmen insbesondere über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss §§ 16 ff. der Gemeindeordnung (Finanzkompetenzen) ab.

III. DER BÜRGERRAT

§ 8 Mitgliederzahl

Der Bürgerrat besteht aus fünf Mitgliedern sowie der Bürgerschreiberin / dem Bürgerschreiber mit beratender Stimme.

§ 9 Aufgaben

¹ Der Bürgerrat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Gemeindebeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er vertritt die Bürgergemeinde Cham umfassend nach aussen und ist auch selbständig zur Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden befugt, insbesondere zur Erhebung von Klagen und Beschwerden sowie zur Ergreifung von Rechtsmitteln.

§ 10 Ratsausschüsse, Kommissionen

¹ Der Bürgerrat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.

² Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.

§ 11 Kollegialprinzip

Der Bürgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

§ 12 Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

§ 13 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz bzw. FHG; BGS 611.1) sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.

² Sie ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes der Gemeinde.

³ Sie ist befugt, zu den Vorlagen der Gemeindeversammlung schriftlich oder mündlich einen Bericht zu erstatten oder einen Antrag zu stellen.

⁴ Sie kann auch die Geschäftsführung des Bürgerrats überprüfen.

V. WEITERE KOMMISSIONEN

§ 14 Kompetenzdelegation

Durch Gemeindebeschluss können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen, Entscheidungsbefugnisse des Bürgerrats in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Diesfalls erfolgt die Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Bürgergemeinde-Versammlung.

VI. BEIZUG VON FACHPERSONEN

§ 15 Ermächtigung

Der Bürgerrat, die Rechnungsprüfungskommission sowie sämtliche vom Bürgerrat eingesetzten Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Fachpersonen sowie Mitarbeitende der Verwaltung beiziehen. Fachpersonen und Mitarbeitende haben beratende Stimme.

VII. FINANZWESEN UND FINANZKOMPETENZEN

§ 16 Grundsätze

Die gemeindliche Haushaltführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen und Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes.

§ 17 Finanzplanung

¹ Budget- und Nachtragskredite werden von der Bürgergemeinde-Versammlung beschlossen.

² Die Ausgabenkompetenz des Bürgerrats ausserhalb des Budgets (§ 19 GG) wird festgelegt auf Fr. 30 000.00 für einmalige Ausgaben (pro Geschäftsfall) und Fr. 100 000.00 gesamthaft (pro Rechnungsjahr).

§ 18 Ausgabenbewilligung

¹ Verpflichtungskredite (§ 28 FHG) werden von der Bürgergemeinde-Versammlung bewilligt.

² Der Bürgerrat kann gebundene Ausgaben unabhängig vom Betrag bewilligen.

³ Der Bürgerrat kann neue Ausgaben im Rahmen des Budgets (ohne separate Vorlage) bis zu folgenden Höchstbeträgen bewilligen (§ 25 Abs. 2 FHG):

a) Fr. 50 000.00 für einmalige Ausgaben (pro Geschäftsfall);

b) Fr. 20 000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (pro Geschäftsfall).

⁴ Der Bürgerrat ist zuständig für die Gewährung von Darlehen und Kautionen bis Fr. 100 000.00 pro Rechnungsjahr (Darlehen gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG ausgenommen) sowie für die Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen bis Fr. 50 000.00 pro Rechnungsjahr.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 21 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

¹ Über den Erlass einer neuen wie auch über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung.

² § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (direkte Unterstellung eines Antrages an die Urnenabstimmung durch den Bürgerrat) bleibt vorbehalten.

Cham, 20. Juni 2017

Bürgerrat Cham

Othmar Werder

Bürgerpräsident

Thomas Gretener

Bürgerschreiber

Diese Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2017 beschlossen und von der Direktion des Innern am 22. August 2017 genehmigt.